

derheft 77) Frankfurt am Main 1995, Vittorio Klostermann, XV u. 446 S., 3 Karten, ISBN 3-465-02698-5, DEM 148. – Am Beispiel des Breisgaus und dabei hauptsächlich der Markgrafschaft Hachberg-Sausenberg untersucht diese Freiburger juristische Diss. Grundfragen von (Landes-)Herrschaft im Übergang vom MA zur Neuzeit, die seit langem strittiger Gegenstand der Forschung sind. Mit den Stichworten Grundherrschaft und Vogtei deutet der Vf. bereits an, wo für ihn die wesentlichen Momente dieses Prozesses liegen: Nicht die Gerichtshoheit, sondern die allgemein und umfassend als Schirm zu verstehende Vogtei bot die Grundlage zur Ausbildung frühneuzeitlicher Staatlichkeit. Damit knüpft er an Ergebnisse an, wie sie vor allem P. Fried für Bayern erzielt hat. Die Arbeit bietet zunächst eine allgemeine Übersicht über die territorialen Herrschaftsrechte, bestehend aus Gerichtsbarkeit, Vogtei und Leihherrschaft. Dabei wird die Grundherrschaft unter dem Aspekt der Vogtei abgehandelt, und hier macht der Vf. einen beachtenswerten Vorschlag zur Terminologie, indem er in der bipolaren Herrschaftskonstellation Vogt und Grundherr dann von *Ortsvogtei* sprechen will, wenn sich beide Herrschaftssphären gegenüberstehen, von *Orts herrschaft* hingegen, wenn beide Rechte zu einer eigenen Herrschaft verschmolzen sind. Der Hauptteil ist der detaillierten Analyse von Strukturen autochthoner örtlicher Herrschaft gewidmet, zuerst am Beispiel der Klostergrundherrschaften Bürgeln und Weitenau und deren Einbeziehung in die Markgrafschaft auf dem Weg über die Vogtei. Dabei weist der Vf. dem Übergang der grundherrlichen Bannrechte an Territorialherr und Gemeinde eine wesentliche Bedeutung zu. Dem werden dann zwei Fallstudien von Orths herrschaften mit eigenen Vogteirechten (Binzen, Fischingen) gegenübergestellt, deren Integration in das markgräfliche Territorium hauptsächlich über die leihherrschaftliche Vogtei gelang. Anschließend streift der Vf. im „interterritorialen Vergleich“ die Grundstruktur der benachbarten vorderösterreichischen Territorialherrschaft am Beispiel des Dorfes Stetten und seiner Herrschaft, der Herren von Schönau, die als habsburgische Landsassen wirksamen Schutz vor dem Zugriff der Markgrafen erfuhren. Auf der Ebene der juristischen Reflexion des 16. Jh. verfolgt er das Thema der Orths herrschaft kontrastierend im Selbstverständnis der Orths herren bzw. des Markgrafen an konkreten Schiedsverfahren, die durch den Konflikt um das Besteuerungsrecht in der Deutschordensherrschaft Fischingen angestoßen worden sind. Unter Einbeziehung anderer Streitfälle vor dem Reichskammergericht hebt er dabei auf die konstitutive Bedeutung der aus der Vogtei herleitbaren Trias Steuer, Fron und Reise für die „hohe landsfürstliche Obrigkeit“ ab und schätzt die Funktion der Hochgerichtsbarkeit, wie sie etwa von D. Willoweit betont worden ist, gering ein. Von besonderem Gewicht erscheinen die abschließenden Bemerkungen zu Zwing und Bann bzw. Gebot und Verbot und dem sich hierin spiegelnden Wandel vom Bereich der agrarischen Wirtschaftsführung zur polizeilichen Ordnung. Als Benutzer wünschte man sich ein Register zum leichteren Umgang mit den hier gehobenen Schätzen.

Thomas Zotz

Rainer Christoph SCHWINGES, Solothurn und das Reich im späten Mittelalter, Schweizerische Zs. für Geschichte 46 (1996) S. 451–473, sieht als entscheidend auf dem Wege zur Reichsstadt nicht bereits das Aussterben der Zähringer 1218, sondern erst die Privilegierung durch Karl IV. (1358/60) und Ruprecht (1409) an.

R. S.